

Eckpunkte der DPtV zur Weiterbildung für ein zukünftiges Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz – PsychThGAusbRefG

Barbara Lubisch, 25. 11. 2018

(gekürzte und leicht überarbeitete Fassung eines Artikels aus Psychotherapie Aktuell 2/2018)

Im Arbeitsentwurf des BMG vom 20.07.2017 äußert das BMG die „Erwartung, nach der sich an die abgeschlossene Ausbildung eine Weiterbildung anschließen soll“ und siedelt die zukünftige psychotherapeutische Weiterbildung in demselben rechtlichen Rahmen an wie die Weiterbildung der anderen Heilberufe, insbesondere die ärztliche Weiterbildung:

Es ist danach auch eindeutig, dass nur mit abgeschlossener Weiterbildung eine Kassenzulassung möglich sein wird: „Personen, die nach diesem Gesetz die Approbation erhalten, werden dementsprechend erst nach einer Weiterbildung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen dürfen“ .

Der BMG-Arbeitsentwurf formuliert in Übereinstimmung mit den Heilberufsgesetzen der Länder „In den Weiterbildungsordnungen der Kammern wird entschieden werden, in welchen – wissenschaftlich anerkannten oder aber auch anderen Verfahren – eine vertiefte Weiterbildung durchgeführt werden kann. Eine Weiterbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren wird zum Erwerb der Fachkunde führen, wenn das Verfahren zu den sogenannten Richtlinienverfahren zählt“.

Wie sieht nach unseren Vorstellungen die zukünftige Weiterbildung aus?

Dauer und Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung (WB) soll insgesamt 5 Jahre umfassen, davon je 2 Jahre verpflichtend im stationären und ambulanten Bereich, das fünfte Jahr wahlweise stationär, ambulant od. im institutionellen Bereich.

Dies ist begründet durch die seit 1998 deutlich gestiegenen Versorgungs-Anforderungen, z.B. die Erweiterungen der Psychotherapie-Richtlinie, fachliche Differenzierung, Fortschritte in der Diagnostik und Therapie, Weiterentwicklung von Leitlinien, neue Aufgabengebiete etc. .

Zum Abschluss der Weiterbildung müssen zusätzlich zu den bisher in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beschriebenen Anforderungen folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sein:

- Kompetenzen in der Diagnostik und psychotherapeutischen Behandlung schwer psychisch Kranker, u.a. bei Psychosen, schweren depressiven Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, Sucht, chronischen psychischen Erkrankungen
- Kompetenzen bzgl. Angehörigenarbeit u.a. bei schweren psych. Störungen, Demenz,
- Kompetenzen bzgl. Arbeit im multiprofessionellen Team, Sozialpsychiatrische Kenntnisse, Teilhabeorientierung, Stationsäquivalente Behandlung
- Kompetenzen zur selbstständigen Durchführung von Gruppentherapien (einschließl. möglicher Abrechnungsgenehmigung!)
- Kompetenzen zur Behandlung von Traumafolgestörungen inkl. Notfallpsychotherapie, komplexen Traumatisierungen
- Kompetenzen hinsichtlich sozialmedizinischer Kenntnisse, einschließlich Beurteilung von Arbeitsunfähigkeit

- Kompetenzen zur adäquaten Umsetzung der reformierten PT-Richtlinie, einschließlich vertiefter Diagnostik, Akutbehandlung und Rezidivprophylaxe
- Kompetenzen zur Prävention psychischer Erkrankungen einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
- Kompetenz hinsichtlich gutachterlicher Fragestellungen
- Organisations- und Leitungskompetenz in größeren Praxiseinheiten, Praxisverbänden und im stationären Setting

Zur psychotherapeutischen Weiterbildung gehören notwendig die Patientenbehandlung mit begleitender Anleitung und Supervision, theoretische Weiterbildung, Selbsterfahrung. Die anvertraubare Tätigkeit wird an den Weiterbildungsfortschritt angepasst.

Die Weiterbildung hat sich an den in den Weiterbildungsordnungen zu beschreibenden inhaltlichen und strukturellen Anforderungen zu orientieren.

Weiterbildung im stationären Bereich

Weiterbildungsstätten für die mindestens 2jährige Weiterbildung im stationären Bereich können psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen der Akutversorgung sowie der Rehabilitation sein. Die Weiterbildungs-Assistenten erhalten einen regulären Arbeitsvertrag, die Vergütung erfolgt nach Tarif. Die Refinanzierung erfolgt über die Aufgabenbeschreibungen, die zur Versorgung der Patienten notwendig sind (DRGs bzw. die nach PsychVVG zu bestimmenden Personalbemessungsgrundlagen).

Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der WB-Stellen im stationären Bereich sich nach den Stellenplänen der Kliniken und damit nach dem Versorgungsbedarf richten. Bei derzeit etwa 6500 in Kliniken angestellten Psychotherapeuten und mindestens 4000 PiA (Psychotherapeuten in Ausbildung) scheint es plausibel, dass die notwendige Anzahl an weiterbildungsermächtigten Psychotherapeuten und an WB-Stellen realisierbar ist und ungefähr den Versorgungsnotwendigkeiten entspricht.

Weiterbildung im ambulanten Bereich

Weiterbildungsstätten für die mindestens 2jährige Weiterbildung im ambulanten Bereich sind primär die bisherigen Ausbildungsinstitute, zukünftig Weiterbildungs-Institute. Die WB-Institute stellen mit ihrer besonderen Infrastruktur (Behandlungsräume, koordinierende Ambulanzleitung, Seminarräume, Bibliothek, Dozentenkonferenz etc.) die besondere Verbindung von Patientenbehandlung und verfahrensbezogener Theorie, Supervision und Selbsterfahrung ‚aus einer Hand‘ sicher. Der mindestens 2jährige intensive Wissens- und Kompetenzerwerb hinsichtlich theoriegeleiteter Fallkonzeptualisierung, Selbstreflexion und individueller Rückmeldung ist im Bereich des psychotherapeutischen Fähigkeitserwerbs ein besonderes Qualitätsmerkmal.

Aufgrund der im Rahmen der Weiterbildung zwingend notwendigen engmaschigen Eingliederung in die betrieblichen Abläufe ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit der WB-Assistenten am WB-Institut notwendig. Die WB-Assistenten erhalten einen regulären Arbeitsvertrag, die Vergütung sollte vergleichbar der Vergütung im stationären Bereich bzw.

der Vergütung von ärztlichen Weiterbildungsassistenten im ambulanten Bereich sein. Ergänzend können Weiterbildungsassistenten in fortgeschrittener Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Psychotherapeuten tätig sein und unter „Anleitung und Überwachung“ (BSG 17.03.2010) Patienten behandeln.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Um die Versorgung von Patienten an Weiterbildungsinstituten zu ermöglichen, ist eine rechtliche Änderung notwendig. Bisher sind die Ambulanzen an nach § 6 PsychThG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 117 SGB V bedarfsunabhängig zur ambulanten Versorgung von GKV-Versicherten ermächtigt. Nach § 120 SGB V vergüten die Krankenkassen diese Leistungen unmittelbar, entsprechend den mit den Ausbildungsstätten geschlossenen Vereinbarungen. Im SGB V sollte deshalb eine Regelung formuliert werden, nach der die nach Landesrecht zur WB befugten Ausbildungsstätten in dem für die Weiterbildung notwendigen Umfang zur vertragsärztlichen Versorgung zu ermächtigen sind. Am einfachsten könnte dies über eine Anpassung des § 117 Abs.3 SGB V gelöst werden (neu: Ambulanzen an Weiterbildungsstätten nach § xx PsychThG ...).

Kosten

Da eines der Hauptprobleme der derzeitigen Situation die arbeits- und sozialrechtlich absolut unzureichende Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) ist, muss hierfür eine Lösung entwickelt werden. Derzeit sind PiA weder sozialversichert noch haben sie Anspruch auf Vergütung, und zusätzlich müssen sie für einen Teil der Ausbildungskosten (Theorieseminare, Selbsterfahrung, Supervision) selbst aufkommen. Der Betrieb der Ausbildungsambulanz und die sehr geringe Honorierung der PiA werden zur Zeit durch die Vergütung der Ausbildungstherapien getragen. Es ist gesetzlich sicherzustellen, dass die GKV die derzeit für die Ausbildungstherapien bereitgestellten finanziellen Mittel offenlegt und weiterhin für die Versorgung zur Verfügung stellt.

Die zukünftig anfallenden Kosten setzen sich weiterhin zusammen aus einem Betriebskostenanteil, einem Kostenanteil für die ‚unmittelbaren‘ WB-Kosten und einem Teil für das Gehalt der WB-Assistenten, und zwar unabhängig davon, ob die Patientenbehandlung an einer Weiterbildungsambulanz oder in einer Praxis stattfindet.

Da sich die Arbeitszeit auf ‚Weiterbildungszeit‘ und ‚Zeit am Patienten‘ verteilt, wobei nur die unmittelbare Zeit am Patienten durch die Weiterbildungstherapien vergütet wird, ist bei der derzeitigen Vergütung psychotherapeutischer Leistungen davon auszugehen, dass die aus der Behandlungsleistung der WB-Assistenten zu erzielenden Einnahmen nicht zur Deckung der Kosten ausreichen. Deshalb sollte über eine zweckgebundene Förderung nachgedacht werden. Dem Zweck der Weiterbildung am angemessensten erscheint es, von einer Förderung nach Vollzeitstellenäquivalenten auszugehen. So regelt z.B. auch die Vereinbarung zwischen GKV-SV und KBV auf der Grundlage des § 75a SGB V: *Die Zählung der Stellen wird auf Basis der geförderten Vollzeitäquivalente durchgeführt. Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle.* Eine Regelung analog § 75a SGB V ist für uns denkbar; schließlich beteiligen sich auch die niedergelassenen Psychotherapeuten (über die

Verwaltungsabgabe) an den nach § 75 von den KVen zur Weiterbildung der niedergelassenen Haus- und Fachärzte verwendeten Mittel. Die ambulante Weiterbildung der Psychotherapeuten vollständig aus der Arbeitsleistung der Weiterbildungsassistenten zu finanzieren würde eine höhere Vergütung der Leistung z.B. über ein Zuschlagsmodell voraussetzen. Die dafür benötigten Mittel könnten z.B. als Vorwegabzug aus dem Gesundheitsfonds entnommen werden. Auch die privaten Krankenkassen sollten einen Beitrag leisten.

Weiterbildung im institutionellen Bereich

Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können Einrichtungen des Strafvollzugs, Kinderheime o.ä. sein, in denen psychotherapeutische Krankenbehandlung erfolgt und die von den jeweiligen Landespsychotherapeutenkammern die Anerkennung zur Weiterbildung erhalten.

Zusammenfassung:

Das BMG selbst kommentiert in der Begründung des o.a. Arbeitsentwurfs die Frage der angemessenen Kapazität an Weiterbildungsstellen: „Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass alle diejenigen, die eine solche Weiterbildung anstreben, um ihr Berufsziel zu erreichen eine Möglichkeit erhalten, diese Weiterbildung abzuleisten. Auch hierfür werden die entsprechenden Weiterbildungskapazitäten aber nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Es gilt aber eine zu starke Konkurrenzsituation um Weiterbildungsstellen zu vermeiden“.

Schon Dr. Markus Plantholz (Psychotherapie Aktuell 2014, 2, S.40ff) hatte festgestellt, dass es allein zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl ambulanter Weiterbildungsplätze den Erhalt der Institute als Weiterbildungsinstitute braucht; die im Bereich der Psychotherapie unerlässliche ambulante Weiterbildung sei von Praxen allein nicht zu leisten. Die Fragen der notwendigen Finanzierung sind deshalb unbedingt zu klären.